



Gemeinde Neukirch

Landkreis Bodenseekreis

# **BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG**

## **SATZUNG**

**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

**vom 09. September 1993**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 09. September 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung;
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

**§ 4  
Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen .
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Genehmigung zur Veränderung eines Grabmals                                 | 30,00 DM |
| b) für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen | 30,00 DM |

- c) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| aa) für einen Einzelfall          | 20,00 DM |
| bb) für eine befristete Zulassung | 50,00 DM |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- der Gemeinde Neukirch in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

1. Herstellung und Schließen eines Grabes
  - 1.1 für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 550,00 DM
  - 1.2 für die Bestattung von Personen unter 10 Jahren 235,00 DM
  - 1.3 für die Bestattung von Tot- u. Fehlgeburten 115,00 DM
  - 1.4 für die Beisetzung von Urnen 210,00 DM
  - 1.5 ein Zuschlag für die Tieferlegung bei der 1. Belegung 130,00 DM
  - 1.6 ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.5 für Grabherstellungen mit Schließungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 50 %
  - 1.7 ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.5 für Grabschließungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25 %
2. Überlassung eines Reihengrabes
  - 2.1 für Personen im Alter von 10 u. mehr Jahren 380,00 DM
  - 2.2 für Personen unter 10 Jahren 250,00 DM
3. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte
  - 3.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche 660,00 DM
  - 3.2 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts
    - 3.2.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1
    - 3.2.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
4. Für eine Urnenbeisetzung in einem Reihengrab nach Ziffer 2 und für die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab nach Ziffer 3 zur Beisetzung einer Urne und für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts nach Ziffer 3 für eine Urne gelten die Gebühren nach diesen Ziffern entsprechend.
5. Sonstige Leistungen
  - 5.1 für das Ausgraben, Umbetten oder nachträgliche Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde 70,00 DM
  - 5.2 ein Zuschlag zu 5.1 in besonders erschwerten Fällen 50 %
  - 5.3 für Kompressoreinsatz bei Frost, Stein und Beton, je Stunde 90,00 DM
  - 5.4 für Wasser absaugen und Schnee räumen, je Stunde 60,00 DM

5.5 Baggersonderleistungen, je Stunde

90,00 DM

|   |           |
|---|-----------|
| 5.6 für den Aufwand der Gemeinde zur Herstellung der Grabsteinfundamente je Einzelgrabfläche  | 80,00 DM  |
| 5.7 für die Bereitstellung von Sargträgern im erforderlichen Umfang, je Sargträger  | 50,00 DM  |
| 5.8 für die Mitwirkung eines Bestattungsordners bei der Beerdigungsfeier  | 50,00 DM  |
| 5.9 für die Benutzung der Übertragungsanlage  |           |
| 5.9.1 mit Bedienungspersonal  | 30,00 DM  |
| 5.9.2 ohne Bedienungspersonal   | 10,00 DM  |
| 6. Leichenhallenbenutzung   |           |
| 6.1 für die Benutzung des Aufbahrungsraums  | 120,00 DM |
| 6.2 für die Benutzung der Kühlvitrine   |           |
| 6.2.1 mit Kühlung, je angefangenen Tag  | 30,00 DM  |
| 6.2.2 ohne Kühlung, je angefangenen Tag   | 15,00 DM  |
| 7. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung zu Nr. 2 bis 4, 5.6 und 6 von je | 50 %      |

Vom Zuschlag befreit sind:

- a) Verstorbene, die mit Nebenwohnung in Neukirch polizeilich gemeldet sind;
- b) Verstorbene, die vor ihrem Tod außerhalb in einem Heim, einer Anstalt oder in einer ähnlichen Einrichtung untergebracht, jedoch unmittelbar davor in Neukirch polizeilich mit Hauptwohnung gemeldet waren;
- c) Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes, die früher in Neukirch gewohnt haben und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich und den Ehegatten erworben oder übernommen haben.

8. Sonderfälle  
Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht abgerechnet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 29.09.1983 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis:**

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO).  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neukirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Neukirch, den 09. September 1993

gez.  
Egelhofer,  
Bürgermeister